



## **Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beiträge an allgemeine Projekte zur Sportförderung**

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

---

### **Art. 1**

Beiträge können ausgerichtet werden für Projekte, die der Sportförderung im Kanton Graubünden, insbesondere der Jugendsportförderung, dienen.

Beitragsleistungen

### **Art. 2**

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

Ausschluss von Beitragsleistungen

- a) Sportförderungsprojekte, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen;
- b) Projekte mit kommerziellem Charakter;
- c) Projekte, die im Rahmen der normalen Verbandstätigkeit über den jährlichen Pauschalbeitrag subventioniert werden.

### **Art. 3**

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche  
a) Adressat

### **Art. 4**

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

b) Beilagen

- Gesuchsformular
- Projektplan inkl. Zielformulierung
- Finanzierungsplan
- 2 Einzahlungsscheine

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor Projektstart einzureichen. (Poststempel massgebend)

c) Eingabefrist

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Über Beitragszusicherungen bis 25'000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand

d) Beitragszusicherung

der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Über Beitragszusicherungen über 25'000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 7**

Nach der Anschaffung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Detaillierter Projektreport
- Projektauswertung
- Detaillierte Abrechnung

e) Abrechnungs-  
unterlagen

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der zugesicherte Beitrag wird zur Hälfte direkt nach Projektstart ausbezahlt.

f) Auszahlung des  
Beitrages

<sup>2</sup> Die Auszahlung der zweiten Beitragshälfte erfolgt nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, wobei die im Projektplan umschriebenen Projektziele erreicht sein müssen.

#### **Art. 9**

Der zugesicherte Sport-Fonds Beitrag verfällt 2 Jahre nach Beitragszusicherung.

g) Verfall der Beitrags-  
leistungen

#### **Art. 10**

Die Ausrichtung von Beiträgen an allgemeine Projekte zur Sportförderung ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubünden sport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Auflage

#### **Art. 11**

Gegen Entscheide des Departements, beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde